

## TARIFINFORMATIONEN FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE (gültig ab 01.01.2024)

Als Berechnungsgrundlage gilt das **Brutto-Einkommen** (siehe nachfolgende Seite). Bei Selbständig-Erwerbenden ist die aktuelle AHV-Beitragsverfügung massgebend.

**Gemeinden mit Leistungsvertrag <Tagesfamilie>** (Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen)

**Gemeinden mit Leistungsvertrag <Mittagstisch>** (Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Weesen)

	Bruttoeinkommen	Kosten/Betreuungsstunde < Tagesfamilie > (1 Kind)	Pauschale Kosten/Mittagstisch (2 Betreuungsstunden inkl. Mittagessen) < Mittagstisch > (1 Kind)
Stufe 1	bis CHF 60'000.00	CHF 4.00 + CHF 0.50 <sup>1</sup>	CHF 8.00
Stufe 2	CHF 60'001.00 bis 80'000.00	CHF 5.00 + CHF 0.50	CHF 9.00
Stufe 3	CHF 80'001.00 bis 90'000.00	CHF 5.50 + CHF 0.50	CHF 10.00
Stufe 4	CHF 90'001.00 bis 100'000.00	CHF 6.00 + CHF 0.50	CHF 11.00
Stufe 5	CHF 100'001.00 bis 120'000.00	CHF 7.00 + CHF 0.50	CHF 12.00
Stufe 6	CHF 120'001.00 bis 140'000.00	CHF 8.00 + CHF 0.50	CHF 13.00
Stufe 7	ab CHF 140'001.00	CHF 9.00 + CHF 0.50	CHF 14.00
Stufe 8	Kostenübernahme durch Sozialamt	CHF 15.00 + CHF 0.50	CHF 20.00

### Gemeinden ohne Leistungsvertrag

Stufe 9	Bei Betreuung von Kindern aus Gemeinden <b>ohne</b> Leistungsvertrag wird Stufe 9 verrechnet.	Kosten/Betreuungsstunde < Tagesfamilie > CHF 15.00 + CHF 0.50
---------	---	---

- Säuglinge/Kleinkinder bis 18 Monate: Zuschlag von CHF 2.00 pro Betreuungsstunde.
- Wochenendbetreuung (Sa/So & Feiertage): Zuschlag von CHF 1.00 pro Betreuungsstunde.
- Weitere Spesen: Nach Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungsperson.
- Einzelne Übernachtungen<sup>2</sup> von Säuglingen/Kleinkindern bis 18 Monate: CHF 17.00.
- Einzelne Übernachtungen<sup>2</sup> ab Alter 18 Monate: CHF 15.00.

**Berechnung bei mehreren Kindern/Geschwistern** (sofern es sich um die gleiche Betreuungsform <Tagesfamilie> oder <Mittagstisch> handelt)

- Bei zwei Kindern wird ein Rabatt von je 5% gewährt (nicht auf Tarifstufe 1 & 2)
- Bei drei und mehr Kindern wird ein Rabatt von je 8% gewährt (nicht auf Tarifstufe 1 & 2).

### Mahlzeiten

	Bis 6 Jahre	Ab 6 Jahren	Ab 12 Jahren
Frühstück	CHF 2.00	CHF 2.50	CHF 3.00
Mittagessen	CHF 4.00	CHF 6.00	CHF 8.00
Nachtessen	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 5.00
Znüni/Zvieri je	CHF 1.00	CHF 1.50	CHF 2.00

### Allgemeines

- Als Betreuungszeit gilt die **Anwesenheit** des Tageskinds zwischen der ersten Begrüssung und der letzten Verabschiedung des Tages bei der Betreuungsperson.
- Die Betreuungszeit für Kindergarten-/Schulkinder gilt bis Schulstart und ab Schulschluss, wenn die Betreuung davor und danach durch die Betreuungsperson gewährleistet wird.

<sup>1</sup> Infrastrukturbeiträge/Stunde

<sup>2</sup> In der Regel von 20:00 – 07:00 Uhr oder ab Zeitpunkt „eingeschlafen“ bis „aufgewacht“. In unruhigen Nächten kann zusätzlich die benötigte Betreuungszeit aufgeschrieben werden.

### **Beiträge kantonale Fördergelder an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung** (gültig ab 01.01.2021)

Per 1. Januar 2020 wurden die Familienzulagen im Kanton St. Gallen um 30 Franken erhöht. Die daraus resultierenden Steuermehrerträge werden über die St. Galler Gemeinden in die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung investiert.

Tagesfamilien Linthgebiet hat mit neun Gemeinden eine Leistungsvereinbarung. In diesen Gemeinden sind die Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern und damit die Umsetzung der Beiträge unterschiedlich.

Für Auskünfte zur Umsetzung in Ihrer Wohngemeinde wenden Sie sich bitte an unsere Leiterin Rechnungswesen Anita Gübeli (anita.guebeli@tagesfamilien-linthgebiet.ch / 079 918 53 80, beste Erreichbarkeit am Dienstag).

### **BERECHNUNG DES TARIFS** (gültig ab 01.01.2017)

---

Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes angerechnet. Die Daten für die Berechnung des Elterntarifs müssen jährlich eingereicht werden, siehe Reglement Kinderbetreuung, Punkt 7.2. Werden die Einkommensverhältnisse nicht offengelegt oder verzichten die Eltern auf eine Einreichung, wird der Tarif gemäss Tarifstufe 7 angewendet.

Zur Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Einkommensdaten berücksichtigt:

- a. von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen)
- b. von in gleichem Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats)
- c. vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsauftrag mit der Betreuungsorganisation eingeht
- d. von in gleichem Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe<sup>3</sup> sobald das Paar einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

Diese beinhalten nachfolgende Angaben der Einkommensverhältnisse:

- Gesamtes Jahreseinkommen inkl. 13. Monatslohn/Bonus (aktueller Lohnausweis, welcher für die Steuerveranlagung vom Arbeitgeber abgegeben wird)
- Kinder-/Ausbildungs- und/oder Familienzulagen
- Unterhaltsbeiträge<sup>3</sup>
- AHV/ALV/IV & EO-Beiträge
- Renten, Stipendien
- Kranken- & Unfallversicherungsgelder
- Sozialhilfegelder
- Weitere

Bei Selbständig-Erwerbenden ist die aktuelle AHV-Beitragsverfügung massgebend.

---

<sup>3</sup> Unterhaltszahlungen an Kinder und Partner aus einer früheren Beziehung oder Ehe werden für die Berechnung des Elterntarifs in Abzug gebracht. Bitte dementsprechende Kopien der Gerichtsurteile/Verfügungen beilegen.